

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Schweich an der römischen Weinstraße, Hermeskeil, Thalfang am Erbeskopf, Bernkastel-Kues und Wittlich-Land.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bei der Bearbeitung der Weinbergsflurstücke

Zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen in neu geplanten Weinbergsflurstücken infolge starker Regenfälle wird hiermit auf die aktuellen Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes hingewiesen, um einen optimalen Schutz des Oberbodens zu gewährleisten.

Gemäß § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), sind bei der Bearbeitung und Bewirtschaftung des Bodens die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft anzuwenden. Dazu gehört insbesondere, dass:

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Bearbeitung der Fläche entstehen, haftet der Bewirtschafter und nicht die Teilnehmergeinschaft des jeweiligen Flurbereinigungsverfahrens.

DLR Mosel

Bernkastel-Kues, den 15.05.2024

Im Auftrag

Gez. Simon Liefgen